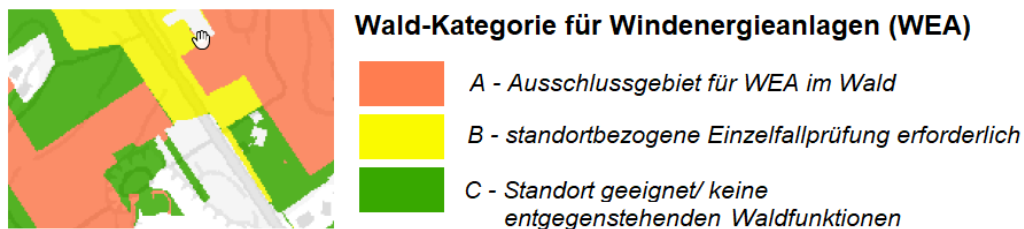


Bewertung des Waldes nach Waldfunktionen hinsichtlich seiner Standorteignung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG)

Waldflächen erfüllen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen in unterschiedlichem Maße. Durch den Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde werden auf der Grundlage von § 6a SächsWaldG im Rahmen der Waldfunktionenkartierung alle Waldflächen erfasst, die eine über das normale Maß hinausgehende Schutz- und Erholungsfunktion erfüllen. Die Kartierergebnisse dienen als Grundlage dafür, ob eine Waldfläche für die Errichtung von WEA im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG unter forstfachlichen, naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Kriterien geeignet ist.

Berücksichtigt werden nur die Kriterien, die im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfasst werden. Nicht Gegenstand der Waldfunktionenkartierung ist beispielsweise das Vorkommen besonders geschützter Arten. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für die einzelne WEA.

Standorteignung Wald für Windenergieanlagen nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG



- Die **Kategorie A – Ausschlussgebiet für WEA im Wald** (Rot) wird einer Waldfläche zugeordnet, wenn diese eine der folgenden gesetzlichen oder besonderen Waldfunktionen erfüllt:
 - forstfachliche Kriterien:
 - Bodenschutzwald nach § 29 Absatz 1 SächsWaldG
 - Schutzwald nach § 29 Absatz 2 SächsWaldG (Wasser-, Anlagen-, Klima-, Immissions-, Lärmschutzwald)
 - Naturwaldzelle und waldbestocktes Schutzgebiet nach § 29 Absatz 3 SächsWaldG
 - Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion
 - Erntebestand für Forstvermehrungsgut und Samenplantage nach § 4 FoVG
 - Wald für Forschung und Lehre
 - Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion
 - Wald im Denkmalschutzgebiet, Grabungsschutzgebiet, archäologisches Reservat nach SächsDSchG
 - Kulturdenkmal im Wald nach SächsDSchG
 - Archäologisches Denkmal im Wald nach SächsDSchG
 - Sachgesamtheit nach SächsDSchG
 - Erholungswald nach § 31 SächsWaldG
 - Bestattungswald
 - naturschutzfachliche Kriterien:
 - Wald im Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG
 - Wald im Nationalpark nach § 24 BNatSchG
 - Wald im Nationalen Naturmonument nach § 24 BNatSchG
 - Wald in Schutzzone I (Kernzone) und Schutzzone II (Pflegezone) eines Biosphärenreservates nach § 25 BNatSchG

- Wald im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG
- Wald im Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG
- Wald im geschützten Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG
- Wald im gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 21 Absatz 1 SächsNatSchG
- Wald im FFH-Gebiet nach § 32 BNatSchG
- Wald im Vogelschutzgebiet (SPA) nach § 32 BNatSchG
- wasserrechtliche Kriterien:
 - Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II) nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 WHG und Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 52 Absatz 2 i. V. m. § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 WHG erlassen worden ist
 - Heilquellenschutzgebiete (Zone I und II oder Zone A) nach § 53 Absatz 5 und § 52 Absatz 1 Satz 1 WHG
 - Überschwemmungsgebiete nach § 72 Absatz 2 SächsWG oder § 76 Absatz 3 WHG
 - Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG)
- Die **Kategorie B – standortbezogene Einzelfallprüfung erforderlich** (Gelb) wird einer Waldfläche zugeordnet, wenn diese kein Kriterium der Kategorie A aber eine der folgenden Funktionen erfüllt:
 - forstfachliche Kriterien:
 - Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion
 - Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion
 - Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion
 - Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion
 - Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion
 - Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion
 - Wald mit besonderer Biotopschutzfunktion (sonstige wertvolle Biotope)
 - Restwaldfläche in waldarmer Region
 - das Landschaftsbild prägender Wald
 - Wald mit besonderer Sichtschutzfunktion
 - Dokumentationsfläche historischer Waldbauformen
 - Wald mit besonderer Erholungsfunktion (Stufe I)
 - Wald mit besonderer Erholungsfunktion (Stufe II)
 - naturschutzfachliche Kriterien:
 - Wald im Naturpark nach § 27 BNatSchG
 - Wald-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten
 - Wald in Schutzzone III und IV (Entwicklungszone) von Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG
 - wasserrechtliche Kriterien:
 - Trinkwasserschutzgebiete (Zone III bzw. IIIA und IIIB) nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 WHG und Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 52 Absatz 2 i. V. m. § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 WHG erlassen worden ist
 - Heilquellenschutzgebiete (Zone III oder Zone B) nach § 53 Absatz 5 und § 52 Absatz 1 Satz 1 WHG
 - Hochwasserentstehungsgebiete nach § 78d Absatz 4 WHG
- Die **Kategorie C – Standort geeignet/ keine entgegenstehenden Waldfunktionen** (Grün) wird eine Waldfläche zugeordnet, die kein Kriterium der Kategorien A oder B erfüllt.